

# I. Rechtliche Rahmenbedingungen des Wirtschaftslebens

## 1 Allgemeines

Regelung Mensch - Mensch bzw. Mensch - Gegenstände

Objektives Recht = Summe aller staatlichen Regelungen

## 2 Öffentliches Recht / Privates Recht

### 2.1 Öffentliches Recht

- Regelt die Rechtsbeziehungen des Staates zu den Bürgern.
- Es herrscht der Grundsatz der Über- und Unterordnung.
- Durch Verbote und Gebote versucht der Staat, den Interessen der Allgemeinheit zu dienen.
- Es ist zwingendes Recht, Verstöße werden vom Staat geahndet.
- Bestandteile:
  - Verfassungsrecht
  - Verwaltungsrecht
  - Straf- und Prozessrecht
  - Völkerrecht
  - Steuerrecht
  - Teile des Arbeitsrechts
  - Wettbewerbsrecht

### 2.2 Privatrecht

- Regelt die Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander.
- Es herrscht der Grundsatz der Gleichordnung.
- Es ist nachgiebiges Recht.
- Die Bürger können ihre Beziehungen vielfach frei gestalten.
- Der Staat legt nur Rahmenbedingungen fest.
- Zur Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche kann das Gericht in Anspruch genommen werden.
- Ziel ist nicht die Bestrafung, sondern die Erfüllung von Verträgen, die Unterlassung schädigender Handlungen und die Leistung von Schadensersatz.
- Bestandteile:
  - Bürgerliches Recht (BGB)
    - Schuldrecht
    - Sachenrecht
    - Familienrecht
    - Erbrecht
  - Handelsrecht (HGB)
    - Recht der Kaufleute
    - Gesellschaftsrecht
    - Scheck-, Wechsel- und Wertpapierrecht

! Vorsicht: Wenn der Staat nicht in hoheitlicher Position auftritt, gilt für ihn das Privatrecht.

### 3 Rechtsquellen

#### 3.1 Gesetze

Werden vom Parlament beschlossen.

#### 3.2 Rechtsverordnungen

Werden von Behörden und Ministerien beschlossen.

Zur Entlastung des Parlaments werden die Regierung und ihre Behörden ermächtigt, Rechtsverordnungen festzulegen (z.B. StVO, Abgabenverordnung (AO)).

#### 3.3 Satzungen

Städte und Gemeinden können zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen festlegen (z.B. Müllabfuhr, Bebauungen, Bibliotheken, ...).

#### 3.4 Gerichtsbrauch / Richterrecht

Durch Rechtsprechung kommt es zur Rechtsfortbildung, die sich im allgemeinen durchsetzt.

#### 3.5 Verkehrssitte / Handelsbrauch

Werden Rechtsgeschäfte immer in gleicher Weise abgeschlossen (Gewohnheit oder tatsächliche Übung), entwickeln diese Handlungen Rechtscharakter.

### 4 Rechtssubjekte / Rechtsobjekte

#### 4.1 Rechtssubjekte

= Personen, die Rechte und Pflichten haben.

##### 4.1.1 Natürliche Personen

= alle Menschen.

##### 4.1.2 Juristische Personen

= Rechtliche Gebilde (Personenvereinigungen oder Vermögensmassen), die von der Rechtsverordnung wie Menschen behandelt werden.

Sie können Eigentum erwerben, klagen oder verklagt werden.

Ihre Rechte werden von den zuständigen Organen wahrgenommen (Vorstand, ...).

##### **Arten**

- **Körperschaften**

= Vereinigungen von Personen zu Erreichung eines gemeinsamen Ziels/Zwecks (z.B. Verein) - haben **Mitglieder**

- **Anstalten**

= Einrichtungen, die Sachmittel und Personen zusammenfassen, um öffentliche Aufgaben wahrzunehmen (z.B. Universität, Rundfunkanstalt) - haben **Benutzer**

- **Stiftungen**

= Vermögensmassen, die dem vom Stifter festgelegtem Zweck dienen (z.B. Stiftung Warentest) - haben **Nutznieser**

#### 4.1.2.1 Juristische Personen des öffentlichen Rechts

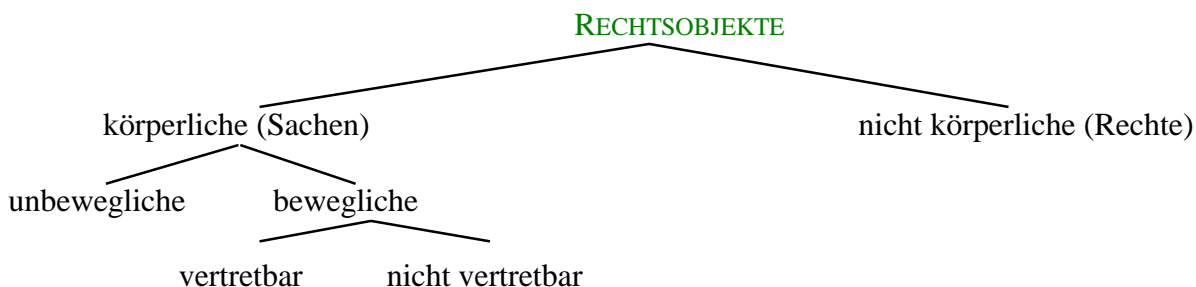
- Gemeinden, Bund und Land
- Kirchen
- Rundfunkanstalten
- Krankenkassen
- IHK (Industrie und Handelskammer)
- Sparkassen

#### 4.1.2.2 Juristische Personen des privaten Rechts

- Vereine
- Kapitalgesellschaften
- Genossenschaften
- Privatrechtliche Stiftungen (z.B. Volkswagenstiftung)

### 4.2 Rechtsobjekte

= Gegenstände des Rechtsverkehrs - es handelt sich um **Sachen** und **Rechte**



#### 4.2.1 Körperliche Rechtsobjekte (Sachen)

##### 4.2.1.1 Unbewegliche Sachen (Immobilien)

Grundstücke

##### 4.2.1.2 Bewegliche Sachen (Mobilien)

###### 4.2.1.2.1 Vertretbare Sachen

= Sachen, die austauschbar sind (Mehl, Neuwagen, Konfektionskleider)

###### 4.2.1.2.2 Nicht vertretbare Sachen

= Sachen, die nicht austauschbar, die individuell oder einzigartig sind  
(Maßanzug, eine Spezialanfertigung, gebrauchte Gegenstände)

#### 4.2.2 Nicht körperliche Rechtsobjekte (Rechte)

= Patente, Konzessionen, Lizenzen, Forderungen, Pfandrechte, Eigentumsrechte

### 5 Rechtsfähigkeit

= Fähigkeit einer Person, Träger von Rechten und Pflichten zu sein

- bei natürlichen Personen beginnt die Rechtsfähigkeit mit der Geburt und endet mit dem Tod.
- bei juristischen Personen beginnt die Rechtsfähigkeit mit der Eintragung ins jeweilige Register bzw. durch die staatliche Verleihung der Rechte, die Rechtsfähigkeit endet mit der Löschung aus dem Register bzw. mit dem Entzug der Rechte.

## 6 Geschäftsfähigkeit

- = Fähigkeit einer Person, rechtsgeschäftliche Willenserklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen

### 6.1 Geschäftsunfähigkeit

Alle natürlichen Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr (Kinder), Geisteskranke oder wegen Geisteskrankheit entmündigte Personen.

- Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.
- Ein Geschäftsunfähiger kann jedoch als Bote auftreten. Er übermittelt dann nur die Willenserklärung. Der Vertrag kommt zwischen dem Absender (Eltern) und dem Empfänger (Händler) der Willenserklärung zustande.

### 6.2 Beschränkte Geschäftsfähigkeit

Alle natürlichen Personen nach Vollendung des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Minderjährige).

Personen, die wegen Geistesschwäche, Trunksucht, Rauschgiftsucht oder Verschwendung entmündigt sind.

- Willenserklärungen beschränkt geschäftsfähiger Personen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- Fehlt die Zustimmung, ist die Willenserklärung bis zur nachträglichen Genehmigung schwebend unwirksam. Wird die Genehmigung nicht erteilt, ist die Willenserklärung nichtig.
- Ausnahmen: Die Willenserklärung beschränkt geschäftsfähiger ist auch ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertreter gültig, wenn ...
  - a) ... dem beschränkt Geschäftsfähigen ausschließlich ein rechtlicher Vorteil erwächst (Schenkung).
  - b) ... das Rechtsgeschäft mit Mitteln abgewickelt wird, die ihm vom gesetzlichen Vertreter zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung überlassen wurde (Taschengeldparagraph). Arbeitslohn und Ausbildungsvergütung gehören nicht zum Taschengeld. Über ihre Verwendung bestimmen die gesetzlichen Vertreter (zum Wohle des Kindes).
  - c) ... der beschränkt Geschäftsfähige ein eigenes Erwerbsgeschäft betreibt, ist er für alle Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit seinem Erwerbsgeschäft voll geschäftsfähig (Handelsmündigkeit). Voraussetzung ist die Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter und durch das Vormundschaftsgericht.
  - d) ... der gesetzliche Vertreter den beschränkt Geschäftsfähigen ermächtigt hat, ein Arbeits- oder Dienstverhältnis einzugehen. Er ist dann für alle Rechtsgeschäfte, die Bezug zu diesem Vertragsverhältnis haben, voll geschäftsfähig (Arbeitszeit, Lohn, Urlaub, Kündigung, Kontoeröffnung).  
Das Ausbildungsverhältnis fällt nicht unter diese Regelung (für Kündigung braucht er Zustimmung).

### 6.3 Unbeschränkte Geschäftsfähigkeit

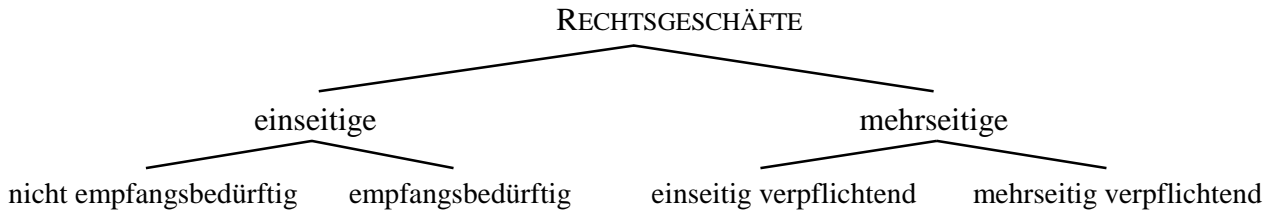
Alle natürlichen Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres und alle juristischen Personen. Die Willenserklärungen sind vollständig wirksam

## 7 Rechtsgeschäfte

= Geschäfte, aus denen sich Rechtsfolgen ergeben

- Sie regeln Rechtsbeziehungen zwischen Rechtsobjekten und zu Rechtsobjekten.
- Rechtsgeschäfte kommen durch Abgabe von einer oder mehrerer Willenserklärungen zustande.
- Die Abgabe der Willenserklärung kann schriftlich, mündlich oder durch schlüssiges (konkludentes) Handeln erfolgen.

### 7.1 Arten von Rechtsgeschäften



#### 7.1.1 Einseitige Rechtsgeschäfte

Für die Rechtswirksamkeit genügt die Willenserklärung einer Person.

##### a) nicht empfangsbedürftig

Die Willenserklärung ist bereits mit ihrer Abgabe rechtswirksam (Testament, Auslobung).

##### b) empfangsbedürftig

Die Willenserklärung wird erst mit dem Zugang beim Empfänger rechtswirksam.  
(Kündigung, Mahnung, Anfechtung)

#### 7.1.2 Mehrseitige Rechtsgeschäfte

- für die Rechtswirksamkeit sind die übereinstimmenden Willenserklärungen zweier oder mehrere Personen erforderlich.
- die **zuerst abgegebene Willenserklärung** heißt **Antrag**, die **zustimmende** zweite **Willenserklärung** heißt **Annahme**.
- Mit Annahme des Antrags ist das Rechtsgeschäft abgeschlossen.

##### a) einseitig verpflichtende Rechtsgeschäfte

Nur ein Vertragspartner verpflichtet sich zur Erbringung einer Leistung.  
(Schenkung, Bürgschaft, Forderungsabtretung, Erbvertrag, Abfindung)

##### b) mehrseitig verpflichtende Rechtsgeschäfte

Alle Vertragsparteien verpflichten sich zur Erbringung einer Leistung.  
(Kaufvertrag, Mietvertrag, Gesellschaftsvertrag)

#### 7.1.3 Unterscheidung von Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäften (Verfügungsgeschäfte)

Mit dem Vertragsabschluss verpflichten sich die Vertragsparteien, die im Vertrag festgehaltenen Leistungen zu erbringen (**Verpflichtungsgeschäft**). Es entsteht ein Schuldverhältnis.

Beispiel: Vertrag zum Autokauf: Es besteht die Pflicht zu liefern bzw. zu zahlen.

Erbringen die Vertragsparteien ihre vertraglichen Leistungen, spricht man von einem **Erfüllungsgeschäft**. Mit der Erfüllung erlischt das Schuldverhältnis

Beispiel: Erfüllung des Kaufvertrages durch Lieferung des Autos und Zahlung des Geldes.

## 7.2 Form der Rechtsgeschäfte

### 7.2.1 Formfreiheit

- ▶ die meisten Rechtsgeschäfte bedürfen für ihre Rechtsgültigkeit keiner besonderen Form.
- ▶ Willenserklärungen können mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Fax oder durch konkludentes Handeln abgegeben werden.

### 7.2.2 Formzwang

- ▶ Ein Rechtsgeschäft ist nur dann rechtsgültig, wenn die gesetzlich oder vertraglich vorgeschriebene Form eingehalten wurde.
- ▶ Zweck: Erhöhte Sicherheit, leichtere Beweisbarkeit und Schutz vor Übereilung und Leichtfertigkeit.
- ▶ Rechtsgeschäfte, bei denen die Formvorschriften nicht eingehalten wurden, sind nichtig.

#### 7.2.2.1 Schriftform

Die Willenserklärung muss schriftlich abgefasst werden und vom Erklärenden eigenhändig unterschrieben sein

- Beispiele:**
- Bürgschaften von Nichtkaufleuten
  - Mietverträge, die länger als ein Jahr laufen
  - Abzahlungsgeschäfte (Ratenkauf)
  - Forderungsabtretungen
  - Schuldversprechen („Wohnrecht auf Lebenszeit“)
  - Privattestament (Dies muss auch eigenhändig abgefasst sein)

#### 7.2.2.2 Öffentliche Beglaubigung

- die Willenserklärung muss schriftlich abgefasst und die Unterschrift des Erklärenden muss **notariell** oder behördlich **beglaubigt** werden.
- die öffentliche Beglaubigung bestätigt nur die Echtheit der Unterschrift bzw. Unterschriften.
- sie ist vorgeschrieben bei der Anmeldung ins Grundbuch, Handelsregister und Vereinsregister

#### 7.2.2.3 Öffentliche Beurkundung

- ⇒ der Notar nimmt die Willenserklärung der Vertragsparteien auf und **bestätigt** sowohl den **Inhalt** der Willenserklärung als auch die **Echtheit** der **Unterschrift**.
- ⇒ sie ist vorgeschrieben bei Veräußerung und Belastung eines Grundstücks, beim Erbvertrag und beim Ehevertrag.

## 7.3 Nichtigkeit von Rechtsgeschäften

- Nichtigkeit bedeutet, dass das Rechtsgeschäft von Anfang an ungültig war und keine Rechtsfolgen auslöst.
- Rechtsgeschäfte sind nichtig ...
  - a) ... bei einem Mangel in der Geschäftsfähigkeit
    - \* Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen
    - \* Willenserklärung eines beschränkt Geschäftsfähigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
  - b) ... bei einem Mangel im Inhalt des Rechtsgeschäfts
    - \* Verstoß gegen gesetzliche Verbote (Kauf von Rauschgift)
    - \* Verstoß gegen die guten Sitten (Wucher)
  - c) ... bei einem Mangel im rechtsgeschäftlichen Willen
    - \* zum Schein abgegebene Willenserklärungen (um Grunderwerbssteuer zu sparen, liegt der vertragliche Preis unter dem tatsächlich gezahlten)

- \* zum Scherz abgegebene Willenserklärungen (Mangel in der Ernstlichkeit)
    - „Ein Königreich für ein Glas Wasser“
    - Kündigung in einer Bierlaune
  - \* Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder Störung der Geistestätigkeit abgegeben wurde (Abschluss eines Vertrages im Vollrausch)
- d) ... bei einem Mangel in der Form  
(Verstoß gegen gesetzliche oder vertragliche Formvorschriften)

#### 7.4 Mündliche Bürgschaft einer Privatperson Anfechtung von Rechtsgeschäften

- Gültig zustande gekommene Rechtsgeschäfte werden durch Anfechtung mit rückwirkender Kraft nichtig
- **Anfechtungsgründe** sind
  - a) **Irrtum in der Erklärung**
    - Der Vertrag entspricht nicht dem, was der Erklärende wollte.  
Falscher Preis durch Versprechen oder Verschreiben
  - b) **Irrtum in der Übermittlung**
    - Die Willenserklärung ist durch die Übermittlung unrichtig wiedergegeben worden.  
Fax verschluckt eine Zahl  
Der Bote gibt falsche Informationen weiter
  - c) **Irrtum über wesentliche Eigenschaften der Person oder Sache**
    - \* bei einem eingestellten Kassierer stellt dich heraus, dass er wegen Unterschlagung vorbestraft ist
    - \* vom Käufer und Verkäufer echt gehaltenes Gemälde stellt sich als Fälschung heraus
    - \* Lieferung von echten statt synthetischen Steinen
  - d) **Arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung**
    - \* Ein garantiert unfallfreier Wagen stellt sich als Unfallwagen heraus
    - \* Mit der Drohung, die Steuerhinterziehung des Arbeitgebers anzuzeigen, erzwingt der Arbeitnehmer eine Lohnerhöhung
- **Kein Anfechtungsgrund** besteht ...
  - 1) ... bei Irrtum im Beweggrund (**Motivirrtum**)  
Aktienkauf in Erwartung von Kurssteigerungen  
Kalkulationsfehler
  - 2) ... bei **schuldhafter Unkenntnis**  
Der Erklärende hat die Vertragsbedingungen nicht genau gelesen

#### 8 Vertragsarten

- a) **Schenkungsvertrag**  
= Unentgeltliche Veräußerung von Sachen und Rechten.
- b) **Tauschvertrag**  
= Hingabe eines Tauschgegenstandes gegen Empfang eines anderen.
- c) **Kaufvertrag**  
= Veräußerung von Sachen oder Rechten gegen Entgelt.
- d) **Mietvertrag**  
= Überlassung von Sachen zum Gebrauch gegen Entgelt.
- e) **Pachtvertrag**  
= Entgeltliche Überlassung von Sachen oder Rechten (z.B. Lizenz) zum Gebrauch und Fruchtgenuss.
- f) **Leihvertrag**  
= Unentgeltliche Überlassung von Sachen zum Gebrauch.
- g) **Darlehensvertrag**

- = Entgeltliche oder unentgeltlicher Überlassung einer vertretbaren Sache gegen Rückgabe einer gleichartigen Sache.
- h) **Dienstvertrag**  
= Leistung von Diensten dagegen Entgelt (z.B. Arbeitsvertrag).
- i) **Werkvertrag**  
= Herstellung eines Werkes oder sonstigen Erfolges gegen Entgelt.
- j) **Werklieferungsvertrag**  
= Herstellung eines Werkes, zu dem der Unternehmer das erforderliche Material liefert.
- k) **Gesellschaftsvertrag**  
= Gegenseitige Verpflichtung der Gesellschafter, die Erreichung eines gemeinsamen Ziels zu fördern.

## 9 Eigentum / Besitz

### 9.1 Definitionen

Eigentum ist die rechtliche Herrschaft über eine Sache.

Besitz ist die tatsächliche Herrschaft über eine Sache.

### 9.2 Arten des Besitzes

- a) Der **unmittelbare** Besitzer  
Es kann der Eigentümer oder jede andere Person sein, die die tatsächliche Herrschaft über eine Sache hat (z.B. Mieter).
- b) Der **mittelbare** Besitzer  
Dies ist der Eigentümer, der an einer Sache freiwillig den Besitz übertragen hat.  
Die Besitzübertragung kann vertraglich erfolgen über Leih-, Miet-, Pacht-, Pfand-, oder Verwahrungsverträge.
- c) Der **Nichtbesitzer**  
Dies ist der Eigentümer, der an einer Sache unfreiwillig den Besitz aufgegeben hat.  
(Verlust oder Diebstahl)
- d) Der **bösgläubige** (widerrechtliche) Besitzer  
Dies ist der Dieb oder derjenige, der die Sache gefunden, aber nicht abgeliefert hat.  
Er kann kein Eigentümer werden.
- e) Der **Besitzdiener**  
Dies ist die Person, die die tatsächliche Herrschaft über eine Sache für eine (dritte) Person, zu der ein soziales Abhängigkeitsverhältnis besteht, ausübt.  
Der Besitzdiener muss an die Weisungen der anderen Person gebunden sein (z.B. Chauffeur, LKW-Fahrer).

### 9.3 Eigentumsübertragung

- a) Einigung und Übergabe  
Die Eigentumsübertragung an beweglichen Sachen erfolgt durch Einigung und Übergabe.
- b) Einigung und Abtretung des Herausgabeanspruches.  
Befindet sich der Gegenstand in Besitz einer dritten Person, erfolgt die Eigentumsübertragung durch Einigung und Abtretung des Herausgabeanspruches.  
Beispiel: Ist Ware in einem Fremdlager eingelagert, geht das Eigentum mit der Einigung und Übergabe des Lagerscheins auf den Käufer über.
- c) Einigung, dass der Besitzer Eigentümer wird  
Befindet sich der Gegenstand schon im Besitz des Erwerbers, ist nur noch die Einigung zur Eigentumsübertragung erforderlich.
- d) Besitzkonstitut  
Dies ist die Einigung, dass der Erwerber Eigentümer wird und der Veräußerer Besitzer bleibt.



e) Auflassung und Eintrag ins Grundbuch

Bei unbeweglichen Sachen erfolgt die Eigentumsübertragung durch Auflassung (Einigung) und Eintrag ins Grundbuch (Übertragung).

#### **9.4 Gutgläubiger Eigentumserwerb**

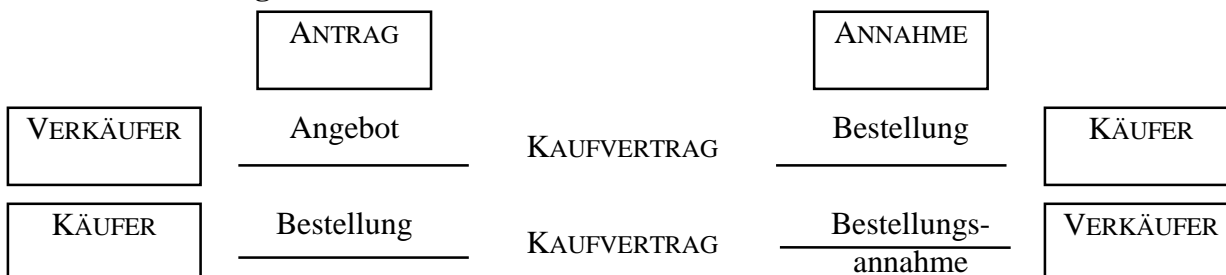
Verkauft jemand einen Gegenstand, an dem er kein Eigentum hat, wird der Käufer nur Eigentümer, wenn er in dem guten Glauben ist, dass der Verkäufer auch der Eigentümer ist oder dass der Verkäufer Verfügungsberechtigt ist.

An gestohlenen und verlorenen Gegenständen ist der gutgläubige Eigentumserwerb nicht möglich.

## II Der Kaufvertrag

### 1 Zustandekommen des Kaufvertrags

#### 1.1 Voraussetzungen



- Voraussetzung für das Zustandekommen eines Kaufvertrages sind **zwei übereinstimmende Willenserklärungen**. Sie heißen **Antrag** und **Annahme**.
- Kommt der Antrag vom Verkäufer, spricht man von einem Angebot. Dies kann vom Käufer durch eine Bestellung (Auftrag) angenommen werden.
- Kommt der Antrag vom Käufer, spricht man von einer Bestellung. Sie kann vom Verkäufer durch eine Bestellannahme (Auftragsbestätigung) angenommen werden.

#### 1.2 Anfrage

- Sie dient lediglich der Informationsbeschaffung. Es sollen die Preise und die anderen Bedingungen des Lieferanten ermittelt werden. Sie dient der Einholung eines Angebots.
- Anfragen sind rechtlich unverbindlich und verpflichten zu nichts.

#### 1.3 Angebot

Das Angebot ist eine an eine bestimmte Person gerichtete empfangsbedürftige Willenserklärung, Waren zu den angegebenen Bedingungen zu liefern.

##### 1.3.1 Form des Angebots

- Es gelten keine Formvorschriften.
- Es kann mündlich, telefonisch (fernmündlich), durch schlüssiges Handeln, durch Brief, Fax, Telex oder Email abgegeben werden.

##### 1.3.2 Bindung an das Angebot

Wer ein Angebot ohne Einschränkung abgibt, ist an dieses gebunden.

Die Bindung an das Angebot kann jedoch durch Gesetz oder durch vertragliche Vereinbarung eingeschränkt oder aufgehoben werden.

##### 1.3.2.1 Gesetzliche Bindungsfrist

Das unter Anwesenden gemachte Angebot ist sofort wirksam und bindet den Anbieter solange die Unterredung dauert.

Das unter Abwesenden gemachte Angebot ist mit Zugang beim Empfänger wirksam und bindet den Anbieter solange er den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.

Bedeutung: Der Anbieter muss dem Empfänger eine angemessene Überlegungsfrist, Bearbeitungsdauer und Beförderungsdauer zugestehen und darf von ihm erwarten, dass er mindestens ein gleich schnelles Kommunikationsmittel benutzt. Bei einem Angebot per Brief kann er die Antwort binnen einer Woche, bei einem Angebot per Fax binnen eines Tages erwarten.

### 1.3.2.2 Vertragliche Bindungsfrist

Der Anbieter kann die Annahme seines Angebots befristen (z.B. „gültig bis 25. Mai 1999“). Die Annahme des Angebots kann bis zu diesem Termin erfolgen (Zugang), danach erlischt die Bindung.

### 1.3.2.3 Freizeichnung

Der Anbieter kann die Bindung an sein Angebot durch eine Freizeichnungsklausel einschränken oder ausschließen.

Die Klauseln können wie folgt lauten

#### 1.3.2.3.1 Mengenfrenzeichnung

- \* „Liefermöglichkeit vorbehalten“
- \* „Solange Vorrat reicht“
- \* „Zwischenverkauf vorbehalten“
- \* „Selbstbelieferung vorbehalten“

Mit diesen Klauseln ist der Anbieter an den Preis gebunden, lediglich die Menge ist unverbindlich.

#### 1.3.2.3.2 Preisfreizeichnung

- \* „Preis freibleibend“
- \* „Preisänderung vorbehalten“

Mit diesen Klauseln ist der Anbieter an die Menge gebunden, lediglich der Preis ist unverbindlich.

#### 1.3.2.3.3 Komplette Freizeichnung

- \* „freibleibend“
- \* „unverbindlich“
- \* „sine obligio“

Mit diesen Klauseln ist das Angebot völlig unverbindlich. Juristisch betrachtet ist dieses Angebot kein Antrag. Erfolgt auf dieses Angebot eine Bestellung, gilt diese als Antrag, der vom Verkäufer noch angenommen werden muss.

### 1.3.3 Erlöschen der Bindung

- ⇒ Die Bindung an das Angebot erlischt, wenn es abgelehnt, geändert oder nicht rechtzeitig angenommen wird.
- ⇒ Eine verspätete Annahme des Angebotes gilt als neuer Antrag, der wiederum angenommen werden muss.
- ⇒ Eine Annahme zu geänderten Bedingungen gilt als Ablehnung des Angebotes verbunden mit einem neuen Antrag.

### 1.3.4 Widerruf des Angebotes

Da das Angebot erst bei Zugang wirksam wird, ist der Widerruf vor oder spätestens gleichzeitig mit dem Eintreffen des Angebotes beim Käufer möglich. Mit dem Widerruf erlischt die Bindung.

### 1.3.5 Abgrenzung zu Anpreisung

- Eine Anpreisung ist nicht an eine bestimmte Person, sondern an die Allgemeinheit gerichtet. Sie gilt nicht als Angebot und ist deshalb rechtlich nicht bindend.
- Mit der Anpreisung sollen Kunden lediglich angeregt werden, ihrerseits einen Antrag abzugeben.

Beispiele: Zeitungsanzeigen, Prospekte, Kataloge, Plakate, Schaufensterauslagen, Warenauslagen im Geschäft, Speisekarte

#### 1.4 **Bestellung (Auftrag)**

- ▶ Die Bestellung ist eine Willenserklärung des Käufers, Ware zu den angegebenen Bedingungen zu kaufen.
- ▶ Es bestehen keine gesetzlichen Formvorschriften.
- ▶ Der Besteller ist an seine Willenserklärungen gebunden.
- ▶ Erfolgt die Bestellung auf ein verbindliches Angebot, kommt ein Kaufvertrag mit Zugang zustande.
- ▶ Erfolgt die Bestellung auf ein unverbindliches Angebot, gilt sie als Antrag, der vom Verkäufer noch angenommen werden muss.
- ▶ Erfolgt die Bestellung ohne vorhergehendes Angebot, gilt sie als Antrag, der vom Verkäufer noch angenommen werden muss.

#### 1.5 **Bestellannahme (Auftragsbestätigung)**

- Dies ist die Willenserklärung des Verkäufers, die bestellte Ware zu den gegebenen Bedingungen zu liefern.
- Erfolgt der Antrag in Form einer Bestellung, muss die Annahme durch eine Auftragsbestätigung erfolgen.
- Die Annahme kann auch durch schlüssiges Handeln (Lieferung) erfolgen.

#### 1.6 **Zusendung unbestellter Ware**

- Die Zusendung unbestellter Ware stellt ein Angebot dar.
- Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Empfänger den Kaufpreis zahlt, die Ware in Gebrauch nimmt oder erklärt, dass er die Ware annimmt.
- Schweigt der Empfänger, gilt dies als Ablehnung.
- Ausnahme: Ist der Empfänger Kaufmann mit bereits bestehenden Geschäftsverbindungen, gilt Schweigen als Annahme. Möchte der Empfänger das Angebot nicht annehmen, muss er dies seinem Geschäftspartner unverzüglich mitteilen.

#### 1.7 **Pflichten aus dem Kaufvertrag**

##### **Käufer**

- rechtzeitige Kaufpreiszahlung
- Annahme des Kaufgegenstandes

##### **Verkäufer**

- mängelfreie und rechtzeitige Lieferung
- das Eigentum auf den Käufer übertragen
- den Kaufpreis entgegennehmen

## 2 Inhalt des Kaufvertrages

### 2.1 Art, Beschaffenheit und Güte der Ware

- Die Art der Ware wird durch ihren handelsüblichen Namen gekennzeichnet. (Auto, Brot, Computer, ...)
- Die Beschaffenheit und die Güte der Ware können festgelegt werden durch Beschreibung, Abbildung, Muster, Proben, Güteklassen und Marken.

Gesetzliche Regelung: Bei Gattungsschulden sind Waren mittlerer Art und Güte zu liefern.

### 2.2 Menge der Ware

Sie kann angegeben werden in metrischen Maßeinheiten (Meter, Kilogramm, Liter, usw.) oder in handelsüblichen Bezeichnungen (Stück, Sack, Kisten, Dutzend, usw.)

### 2.3 Preis der Ware

#### 2.3.1 Preisarten

- **Nettopreis:** Der Anbieter erlaubt keinerlei Preisabzüge.  
Klauseln: - „Zahlbar netto Kasse“  
                  - „Zahlbar ohne jeden Abzug“
- **Bruttopreis:** Der Anbieter erlaubt je nach vertraglicher Vereinbarung prozentuale Abzüge vom Rechnungsbetrag.

#### 2.3.2 Preisabzüge

- Der **Rabatt** ist ein Preisnachlass, der aus verschiedenen Anlässen gewährt wird. (Mengen-, Treue-, Personal-, Sonder-, Wiederverkäufer- und Naturalrabatt)
- Der **Bonus** ist ein Preisnachlass, der nachträglich gewährt wird. Er wird nur gewährt, wenn innerhalb eines festgelegten Zeitraums der Umsatz eine bestimmte Höhe übersteigt.
- Der **Skonto** ist ein Barzahlungsrabatt. Er wird bei Zahlung innerhalb einer festgelegten Frist gewährt.  
Klausel: „Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen 2% Skonto“

### 2.4 Verpackung der Ware

- Ohne besondere Vereinbarung bezieht sich der Preis der Ware auf das Nettogewicht. Es sind jedoch andere Regelungen möglich

Beispiel:	Tara (Verpackung)	= 5 Kg
	Nettogewicht	= 100 Kg
	Preis pro Kg	= 2 DM
	Verpackungskosten	= 30 DM

1. **Preis netto einschließlich Verpackung**  
Der Käufer zahlt das Warengewicht, Verpackung wird nicht berechnet.  
hier:  $100 * 2 \text{ DM} = 200 \text{ DM}$
2. **Preis netto ausschließlich Verpackung**  
Der Käufer zahlt das Warengewicht und die extra aufgeführten Verpackungskosten.  
hier:  $100 * 2 \text{ DM} + 30 \text{ DM} = 230 \text{ DM}$

1. **Preis brutto einschließlich Verpackung (bfn: brutto für netto)**

Der Käufer zahlt das Warengewicht und das Verpackungsgewicht mit dem vereinbarten Preis pro Kilogramm.

hier:  $105 * 2 \text{ DM} = 210 \text{ DM}$

2. Preis brutto ausschließlich Verpackung

Der Käufer zahlt das Bruttogewicht mit dem Preis pro Kilogramm und die zusätzlich in Rechnung gestellten Verpackungskosten.

hier:  $105 * 2 \text{ DM} + 30 \text{ DM} = 240 \text{ DM}$

Gesetzliche Regelung: Die Kosten des Messens und Wiegens sind Kosten der Übergabe, sie sind vom Verkäufer zu tragen. Zu diesen Kosten gehört auch die Aufmachungsverpackung (Tüte für 1 Kg Mehl).

Die Verpackungskosten (Transport- und Schutzverpackung) sind Kosten der Abnahme, sie sind vom Käufer zu tragen

## 2.5 Versand der Ware (Beförderungskosten)

- der Käufer und der Verkäufer können die Übernahme der Beförderungskosten vertraglich vereinbaren.
- als **Beförderungskosten** fallen an:
  - Rollgeld für die An- und Zufuhr
  - Verlade- und Entladekosten
  - Frachtkosten
- zur Aufteilung der Beförderungskosten werden häufig die folgenden **Lieferungsbedingungen** vereinbart:
  - 1: „Ab Werk“, „Ab Lager“
  - 2: „Unfrei“, „Ab hier“, „Ab Bahnhof hier“, „Ab Versandstation“  
(hier meint Versandstation)
  - 3: „Frei Waggon“, „Frei Schiff“
  - 4: „Frei“, „Frachtfrei“, „Frei Bestimmungsbahnhof“, „Frank“, „Frei Bahnhof dort“, „Frei Empfangsstation“
  - 5: „Frei Haus“, „Frei Lager“, „Frei Werk“

Lieferungsbedingungen		Anfuhr / Rollgeld I	Verladekosten	Fracht	Entladekosten	Zufuhr / Rollgeld II	
1	<b>Verkäufer</b>	X	X	X	X	X	<b>Käufer</b>
2		O	X	X	X	X	
3		O	O	X	X	X	
4		O	O	O	X	X	
5		O	O	O	O	O	

X: Käufer trägt die Kosten

O: Verkäufer trägt die Kosten

Gesetzliche Regelung: Die Kosten der Versendung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort sind vom Käufer zu tragen.

## 2.6 Lieferzeit

Als Lieferzeit kann ein bestimmter Termin (genaues Datum) oder eine Frist festgelegt werden:

- Anfang Mai (1. Mai)
- Mitte Mai (15. Mai)
- Ende Mai (31. Mai)
- Lieferung 23. Kalenderwoche (Freitag der 23. Kalenderwoche)

Gesetzliche Regelung: Ist die Lieferzeit nicht bestimmt, kann der Verkäufer sofort liefern und der Käufer sofortige Lieferung verlangen.

## 2.7 Zahlungsbedingungen

Hier werden die Art und Weise, die Kostenübernahme und der Zeitpunkt der Zahlung festgelegt.

### 2.7.1 Art und Weise

- Zu unterscheiden ist nach barer, halbbarer und bargeldloser Zahlung, Wechselzahlung, Scheckzahlung, Zahlung in einem Betrag oder Ratenzahlung.
- Bei Scheck und Wechsel ist die Zahlung erst erfolgt, wenn dem Gläubiger das Geld ohne Vorbehalt zufließt.

### 2.7.2 Kosten

Soweit nicht anders vereinbart, trägt der Schuldner (Käufer) die Kosten der Zahlung.

### 2.7.3 Zeitpunkt

- Vor der Lieferung (Anzahlung, Vorauszahlung)
  - Bei der Lieferung (Barkauf, Kauf Zug um Zug, Kauf per Nachnahme)
  - nach der Lieferung (Ziel- oder Kreditkauf)
- Klausel: „Zahlungsziel 30 Tage“

Gesetzliche Regelung: Ist der Zahlungszeitpunkt nicht bestimmt, kann der Käufer sofort zahlen und der Verkäufer sofortige Zahlung verlangen.

## 2.8 Erfüllungsort

Der Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Schuldner seine Leistung zu bewirken hat.

### 2.8.1 Arten des Erfüllungsortes

#### 1. Vertraglicher Erfüllungsort

Der Erfüllungsort wird vom Käufer und Verkäufer vertraglich festgelegt.

Klausel: „Der Erfüllungsort ist für beide Teile Köln“

#### 2. Natürlicher Erfüllungsort

Der Erfüllungsort ergibt sich aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses.

Beispiele: Heizöllieferung zum Verbrauchsort  
Handwerksleistung auf der Baustelle

#### 3. Gesetzlicher Erfüllungsort

Der gesetzliche Erfüllungsort ist der Wohnsitz bzw. die gewerbliche Niederlassung des Schuldners.

**Für den Warenschuldner ist es der Ort des Verkäufers.**

**Für den Geldschuldner ist es der Ort des Käufers.**

## 2.8.2 Arten von Schulden

Je nachdem, wo sich der Erfüllungsort befindet, unterscheidet man drei Arten von Schulden

### 1. Holschuld

- Der Erfüllungsort befindet sich beim Schuldner. Der Gläubiger muss die bereitgestellte Leistung (Ware bzw. Geld) dort abholen.
- **Warenschulden sind Holschulden.**

### 2. Schickschuld

- Der Erfüllungsort befindet sich beim Schuldner. Der Schuldner muss die Leistung an den Gläubiger abschicken.
- **Geldschulden sind Schickschulden.**

### 3. Bringschuld

- Der Erfüllungsort befindet sich beim Gläubiger oder an einem anderen Ort. Der Schuldner muss die Leistung an den Erfüllungsort bringen.

## 2.8.3 Bedeutung des Erfüllungsortes für Warenschulden

### 2.8.3.1 Fristgerechte Lieferung

- Beim gesetzlichen Erfüllungsort muss die Ware zum Liefertermin am Ort des Verkäufers bereitgestellt werden.
- Liegt der Erfüllungsort beim Käufer, muss die Ware zum Liefertermin am Ort des Käufers angeliefert werden.
- Liegt der Erfüllungsort beim Verkäufer und wurde vereinbart, dass der Verkäufer dem Käufer die Ware zustellt (Versendungskauf), muss die Lieferung fristgerecht beim Verkäufer abgehen (Schickschuld).

### 2.8.3.2 Gefahrübergang

- Mit dem Gefahrübergang wird festgelegt, wer von den Vertragsparteien die Gefahr (Kosten) für den zufälligen Untergang oder die zufällige Verschlechterung der Ware trägt.
- Bedeutung: zufällige Schäden sind alle Schäden, die ohne Verschulden zustande kommen. Verschulden liegt vor, wenn eine Handlung fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt.
- Eintritt des Gefahrübergangs
  - a) Die Gefahr geht am Erfüllungsort über.
  - b) Die Gefahr geht ohne Rücksicht auf den Erfüllungsort mit der Übergabe der Ware an den Käufer über.
  - c) Wird die Ware auf Verlangen des Käufers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versendet (Versendungskauf), geht die Gefahr mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur oder Frachtführer über.  
Dies gilt auch, wenn die Auslieferung durch den Verkäufer selbst erfolgt.

### 2.8.3.3 Kostenübernahme

- Sofern die Versandkosten nicht vertraglich geregelt sind, bestimmt der Erfüllungsort, wer die Kosten der Lieferung zu tragen hat.  
Der Verkäufer trägt die Kosten bis zum Erfüllungsort, der Käufer trägt sie ab dem Erfüllungsort.  
(Die Regelung der Versandkosten hat keine Einfluss auf den Erfüllungsort)
- Die Kosten der Abnahme und Versendung (Transport, Verpackung, Versicherung) an einen anderen Ort als den Erfüllungsort sind vom Käufer zu tragen.



## 2.8.4 Bedeutung des Erfüllungsortes für die Geldschulden

### 2.8.4.1 Fristgerechte Zahlung

- Beim gesetzlichen Erfüllungsort muss das Geld zum Zahlungstermin vom Ort des Käufers abgeschickt werden (Geldschulden sind Schickschulden).
- Liegt der Erfüllungsort beim Verkäufer, muss das Geld zum Zahlungstermin am Ort des Verkäufers eingegangen sein.

### 2.8.4.2 Gefahrübergang / Kostenübernahme

Beim gesetzlichen Erfüllungsort trägt - sofern nichts anderes vereinbart ist - der Geldschuldner die Gefahr und die Kosten für die Übermittlung des Geldes an den Gläubiger

## 2.9 Gerichtsstand

Mit dem Gerichtsstand wird festgelegt, an welchem Ort Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragsparteien verhandelt werden.

### 2.9.1 Gesetzlicher (allgemeiner) Gerichtsstand

Der gesetzliche Gerichtsstand ist der Sitz des Gerichts, in dessen Bezirk der Beklagte (Schuldner) seinen Wohnsitz hat.

### 2.9.2 Besonderer Gerichtsstand

- Kaufleute können den Gerichtsstand auch vertraglich regeln.  
Klausel: „Gerichtsstand für beide Seiten ist Köln“
- Darüber hinaus kann unter Kaufleuten mit der Festlegung des Erfüllungsortes der Gerichtsstand unmittelbar und stillschweigend festgelegt werden.

## 2.10 Eigentumsvorbehalt

- Klausel: „Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers“
- Zweck: Der Käufer wird mit der Übergabe der Ware lediglich Besitzer, der Verkäufer bleibt Eigentümer.

Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann der Verkäufer seine Rechte als Eigentümer wahrnehmen und die Herausgabe der Ware verlangen, sowie vom Kaufvertrag zurücktreten.

Darüber hinaus kann der Verkäufer bei Pfändung der Ware durch Dritte die Freigabe und bei Konkurs des Käufers die Aussonderung (aus der Konkursmasse) erlangen.

Die Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts ist eine Form der Kreditsicherung.

### 2.10.1 Erlöschen des Eigentumsvorbehalts

Der Eigentumsvorbehalt erlischt bei:

- a) Weiterveräußerung an einen gutgläubigen Dritten
- b) Verarbeitung
- c) Verbindung mit einer unbeweglichen Sache
- d) Verbrauch
- e) Vernichtung

## 2.10.2 Formen des Eigentumsvorbehalts

1. Einfacher Eigentumsvorbehalt  
Die Ware sichert nur den für sie geschuldeten Kaufpreis.
2. Erweiterter Eigentumsvorbehalt (Kontokorrentvorbehalt)  
Der Eigentumsvorbehalt bezieht sich auch auf andere vom gleichen Verkäufer gelieferte und noch nicht bezahlte Ware.  
Das Eigentum geht erst über, wenn alle Forderungen aus sämtlichen Geschäften mit dem Verkäufer bezahlt sind.
3. Verlängerter Eigentumsvorbehalt  
Wird die Ware verarbeitet oder weiterverkauft, erlischt der Eigentumsvorbehalt.  
Als Ersatz wird dem Verkäufer das Eigentum an dem hergestellten Gegenstand oder an der entstandenen Forderung übertragen.

## 3 Kaufvertragsarten

### 3.1 Bürgerlicher Kauf / Handelskauf

Hierbei wird unterschieden zwischen den Eigenschaften der Vertragsparteien (Kaufleute oder Nichtkaufleute) und dem Zweck des Vertrages (privat oder geschäftlich).

#### 3.1.1 Bürgerlicher Kauf

Dies ist ein Kauf unter Nichtkaufleuten oder ein Kauf eines Kaufmannes mit Nichtkaufleuten zu privaten Zwecken.

#### 3.1.2 Einseitiger Handelskauf

- Dies ist ein Kaufvertrag den ein Vertragspartner zu geschäftlichen Zwecken abschließt.
- Es gelten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs (Vorrang) und des bürgerlichen Gesetzbuchs.

#### 3.1.3 Zweiseitiger Handelskauf

- Beide Vertragspartner sind Kaufleute, die den Kaufvertrag zu geschäftlichen Zwecken abschließen
- Auch hier gilt das HGB mit Vorrang und das BGB.

### 3.2 Nach Art, Beschaffenheit und Güte unterschieden

#### 3.2.1 Stückkauf (Spezieskauf)

Der Kaufgegenstand ist eine individuell bestimmte Sache. Es besteht die Einigung, dass nur dieser Gegenstand Bestandteil des Vertrages sein soll.

#### 3.2.2 Gattungskauf

Der Kaufgegenstand ist der Gattung nach bestimmt. Gattungswaren sind Waren, die durch gemeinschaftliche Merkmale (Typ, Sorte, usw.) gekennzeichnet sind.

#### 3.2.3 Kauf nach Besicht

Der Kaufgegenstand wird vom Käufer vor Vertragsabschluss besichtigt und dabei auf Mängel überprüft.

### 3.2.4 Kauf zur Probe

Dies ist ein endgültiger Kauf mit der Absicht, bei Zufriedenheit eine größere Bestellung folgen zu lassen.

### 3.2.5 Kauf nach Probe (Muster)

- ▶ Dies ist ein endgültiger Kauf. Die zu liefernde Ware soll der Probe oder der Früher bezogenen Ware des Lieferanten entsprechen.
- ▶ Die Eigenschaften der Ware gelten als zugesichert.

### 3.2.6 Kauf auf Probe (zur Ansicht)

Dies ist ein Kauf mit Rücktrittsrecht innerhalb einer vereinbarten Frist

### 3.2.7 Bestimmungskauf (Spezifikationskauf)

Dies ist der Kauf einer bestimmten Menge Gattungsware, wobei der Käufer das Recht hat, innerhalb einer festgelegten Frist Einzelheiten der Ware (Maß, Form, Farbe) näher zu bestimmen.

### 3.2.8 Kauf in Bausch und Bogen (en bloc, telquel, Ramschkauf)

Hier wird die Ware zu einem Pauschalpreis gekauft ohne dass der Verkäufer eine besondere Qualitätssicherung für einzelne Teile gibt.

## 3.3 Nach der Lieferzeit unterschieden

### 3.3.1 Sofortkauf

Die Lieferung hat unmittelbar nach der Bestellung zu erfolgen.

### 3.3.2 Terminkauf

Die Lieferung hat zu einem vereinbarten Termin oder innerhalb einer vereinbarten Frist zu erfolgen Klauseln:

- „Lieferung am 17. Mai“
- „Lieferung Ende August“
- „Lieferung einen Monat nach Auftragseingang“

### 3.3.3 Fixkauf

- Die Lieferung hat an oder bis zu einem Genau bestimmten Zeitpunkt zu erfolgen.  
Klauseln: „Lieferung am 20. Mai fix“  
(„exakt“, „fest“, „genau“, „präzis“, „prompt“, „spätestens“)
- Auch die Angabe des Lieferdatums mit einer genauen Uhrzeit weist auf einen Fixkauf hin.

### 3.3.4 Kauf auf Abruf

Innerhalb einer festgelegten Frist liegt der Zeitpunkt der Lieferung (auch Teillieferung) im Ermessen des Käufers, er ruft die Ware ab.

- Vorteile für den **Käufer**:
- geringe Lagerhaltung
  - Preissicherheit
  - Mengenrabatt
  - Kein Produktionsausfall, da jederzeit Lieferung möglich
- Vorteile für den **Verkäufer**:
- bessere Kapazitätsauslastung durch Großauftrag
  - Preissicherheit
  - Rabatte bei Rohstoffeinkauf

### 3.3.5 Teillieferungskauf

Die Lieferung erfolgt in Teilmengen. Dies kann erfolgen als:

- Kauf auf Abruf
- Terminkauf
- Fixkauf
- Kauf gegen Andienung (Verkäufer bietet Teillieferung an)

### 3.4 Nach dem Zahlungszeitpunkt unterschieden

- Kauf gegen Vorauszahlung oder Anzahlung
- Barkauf
- Ziel- oder Kreditkauf
- Ratenkauf

### 3.5 Nach dem Erfüllungsort unterschieden

#### 3.5.1 Versendungskauf

Käufer und Verkäufer befinden sich an verschiedenen Orten.

Der Erfüllungsort ist der Ort des Verkäufers. Der Verkäufer muss die Ware an den Käufer versenden.

#### 3.5.2 Fernkauf

Käufer und Verkäufer befinden sich an verschiedenen Orten.

Der Erfüllungsort ist ein anderer Ort als der Ort des Verkäufers.

#### 3.5.3 Platzkauf

Käufer und Verkäufer befinden sich an verschiedenen Stellen desselben Ortes.

Es gelten die Regeln des Versendungs- bzw. Fernkaufs.

#### 3.5.4 Handkauf

Käufer und Verkäufer befinden sich an der gleichen Stelle (Geschäft des Verkäufers).

Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft fallen in einem Vorgang zusammen.

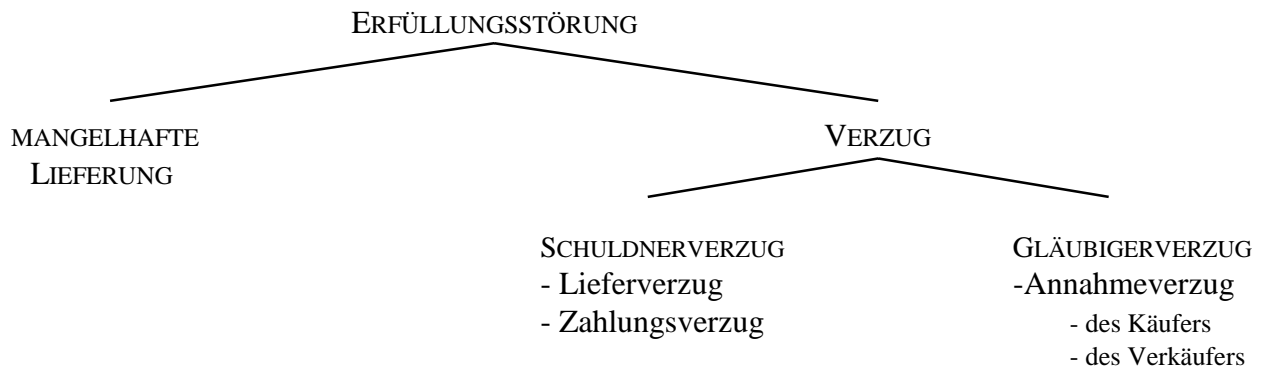
#### 3.5.5 Streckengeschäft

Ein Großhändler schließt mit seinem Kunden einen Kaufvertrag über eine größere Warenmenge ab (z.B. Stahl). Er bestellt diese Warenmenge beim Hersteller und beauftragt ihn, die Ware direkt an den Kunden zu liefern.

Vorteil: Einsparung von Verlade-, Lager- und Fuhrparkkosten.

## III Störungen bei der Erfüllung von Kaufverträgen

Erfüllt eine der Vertragsparteien ihre Pflichten aus dem Kaufvertrag nicht ordnungsgemäß, spricht man von einer Erfüllungsstörung.



### 1 Mangelhafte Lieferung

#### 1.1 Pflichten des Verkäufers

Der Verkäufer ist zur mangelfreien Lieferung verpflichtet. Ist die Ware mit Mängeln behaftet, trägt der Verkäufer die Gewährleistungspflicht.

#### 1.2 Die Gewährleistungspflicht entfällt ...

- ... wenn der Käufer den Mangel bei Vertragsabschluss kennt.
- ... wenn der Käufer die Ware trotz erkannter Mängel ohne Vorbehalt annimmt.
- ... wenn der Mangel unerheblich ist.
- ... wenn der Käufer den Mangel hätte erkennen müssen.
- ... wenn die Sache in einer öffentlichen Versteigerung als Pfand verkauft wird.

#### 1.3 Arten der Mängel

##### 1.3.1 Sachmängel

###### 1.3.1.1 Mängel in der Güte und Beschaffenheit (Qualitätsmängel)

Dazu gehören erhebliche Fehler in der Sache (verdorbene, beschädigte Sachen, technische Fehler, Materialfehler), sowie das Fehlen zugesicherter Eigenschaften (kochfeste Textilien, wasserdichte Planen, Abweichung der Lieferung vom Muster).

###### 1.3.1.2 Mängel in der Menge (Quantitätsmängel)

- Die gelieferte Menge weicht von der bestellten Menge ab.
- Ein Sachmangel liegt nur vor, wenn die Nachlieferung den Zweck der Lieferung nicht erfüllt. (Lieferung von 2,20 m statt 2,50 m Anzugstoff)
- Erfüllt die Nachlieferung den Zweck der Lieferung, befindet sich der Verkäufer im Lieferungsverzug wegen teilweiser Nichterfüllung. (Lieferung von 800 statt 1000 Cola-Dosen)

###### 1.3.1.3 Mängel in der Art

- Der Verkäufer liefert eine andere als die vereinbarte Sache.
- Beim Stückkauf entspricht die Lieferung nicht der bestellten Gattung (Es wird Mineralwasser einer anderen Quelle geliefert)
- Weicht die Lieferung offensichtlich von der Bestellung ab (Lieferung von Salz statt Zucker), liegt keine mangelhafte Lieferung, sondern eine Falschlieferung vor. Hier kann der Käufer die Rechte aus dem Lieferungsverzug in Anspruch nehmen.

- Die Verfügungsgewalt des Käufers darf durch die Rechte Dritter nicht beschränkt sein. Rechte Dritter können sein: Pfand-, Nießbrauchs-, Miet-, oder Pachtrecht.
- Darüber hinaus hat der Verkäufer dem Käufer das Eigentum an der Sache zu übertragen.

### 1.3.2 Mängelarten nach der Erkennbarkeit

#### 1.3.2.1 Offene Mängel

Sie sind bei der Prüfung der Ware erkennbar.

#### 1.3.2.2 Versteckte Mängel

Sie sind bei der Prüfung der Ware nicht erkennbar und treten erst während des Gebrauchs der Ware auf.

#### 1.3.2.3 Arglistig verschwiegene Mängel

Dies sind versteckte Mängel, die der Lieferant absichtlich verheimlicht hat.

## 1.4 Pflichten des Käufers beim zweiseitigen Handelskauf

### 1.4.1 Prüfpflicht

- Bei der Lieferung ist eine sofortige Eingangskontrolle vorzunehmen. Schäden an der Verpackung der Ware oder eine Abweichung der Liefermenge (Anzahl der Colli) sind auf dem Lieferschein zu vermerken und vom Frachtführer unterschreiben zu lassen.
- Danach ist unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzögern) eine genaue Warenkontrolle durchzuführen.

### 1.4.2 Rügepflicht

- ▶ Offene Mängel sind unverzüglich zu rügen.
- ▶ Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, jedoch innerhalb der Gewährleistungsfrist (6 Monate) zu rügen.
- ▶ Bei arglistig verschwiegenen Mängeln gilt eine Verjährungsfrist von 30 Jahren.
- ▶ Die Mängel sind in der Mängelrüge nach Güte, Art und Menge genau zu bezeichnen.
- ▶ Erfolgt die Rüge nicht oder nicht fristgerecht, verliert der Käufer die Rechte aus der mangelhaften Lieferung.  
Bei Lieferung einer Mindermenge ist die bestellte Menge zu bezahlen ohne ein Recht auf Nachlieferung zu haben.  
Bei Lieferung einer Mehrmenge ist auch die zuviel gelieferte Ware zu bezahlen.  
Bei Mängel in der Art und Güte ist die Ware zu behalten und vollständig zu bezahlen.

### 1.4.3 Aufbewahrungspflicht / Abnahmeverweigerung

- Beim Distanzkauf muss der Käufer die Ware ordnungsgemäß aufbewahren.
- Beim Platzkauf kann der Käufer die Abnahme der mangelhaften Ware verweigern.

## 1.5 Pflichten des Käufers beim einseitigen Handelskauf oder beim bürgerlichen Kauf

- Die Warenprüfung hat nicht unverzüglich zu erfolgen.
- Auch die Mängelrüge hat nicht unverzüglich zu erfolgen. Die Rüge offener und versteckter Mängel muss lediglich innerhalb der Gewährleistungsfrist erfolgen.
- Bei Mehrlieferungen ist keine Mängelrüge erforderlich. Zu zahlen ist nur die bestellte Menge

### 1.5.1 Wandlung (Rückgängigmachen des Kaufvertrages)

Der Käufer hat die Ware zurückzugeben, der Verkäufer hat den Kaufpreis einschließlich Zinsen und entstandener Kosten zurückzuzahlen.

### 1.5.2 Minderung

Der Kaufvertrag bleibt bestehen, der Käufer verlangt eine Herabsetzung des Preises.

### 1.5.3 Ersatzlieferung (Umtausch)

Bei Gattungsware kann der Käufer die Lieferung mangelfreier Ware verlangen.

### 1.5.4 Schadenersatz wegen Nichterfüllung

Fehlen der Ware zugesicherte Eigenschaften, oder entspricht die Lieferung nicht dem Muster oder ist der Mangel arglistig verschwiegen, hat der Käufer ein Recht auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung.

Hier können auch Schäden geltend gemacht werden, die durch die mangelhafte Ware verursacht wurden (Stoff ist nicht waschecht).

## 1.6 Besonderheiten

### 1.6.1 Nachbesserungsrecht

Das Gesetz sieht ein Nachbesserungsrecht vor, eine vertragliche Vereinbarung hierzu ist jedoch möglich.

### 1.6.2 Lieferungsverzug

Besteht ein Mangel in der Art oder ein Qualitätsmangel, wo die Nachlieferung den Zweck erfüllt, liegt kein Sachmangel vor.

Es handelt sich hier um eine (teilweise) Nichterfüllung des Kaufvertrages. Der Käufer kann die Rechte aus dem Lieferungsvertrag geltend machen.

Auch bei Rechtsmängeln befindet sich der Verkäufer im Lieferungsverzug.

## 2 Lieferungsverzug

Lieferungsverzug liegt vor, wenn der Verkäufer schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig liefert.

### 2.1 Voraussetzungen

#### 2.1.1 Fälligkeit

- Ist der Liefertermin kalendermäßig bestimmt, kommt der Lieferant mit Eintritt der Fälligkeit ohne Mahnung in Verzug.

Beispiele: „Lieferung am 25.03.99“  
 „Lieferung im Juli ‘99“  
 „Lieferung in der 38. Kalenderwoche“

- Ist der Liefertermin nicht kalendermäßig bestimmt, kommt der Lieferant erst mit Zugang der Mahnung in Verzug.

Beispiele: „Lieferung ab Juli 1999“  
 „Lieferung frühestens Mai ‘99“

- Erklärt der Schuldner, dass er nicht liefern wird, kommt er auch ohne Mahnung in Verzug (Schuldnerselbstverzug).

## 2.1.2 Verschulden

- Verschulden liegt vor, wenn der Lieferant leicht oder grob fahrlässig oder vorsätzlich handelt.  
Beispiele: Ein Lieferungsverzug wird durch Feuer verursacht  
Leichte Fahrlässigkeit, wenn Zigarette nicht vollständig ausgedrückt.  
Grobe Fahrlässigkeit, wenn gegen Rauchverbot verstoßen wurde.  
Vorsatz, wenn Feuer gelegt wurde.
- Ausnahme: Bei Gattungsware kommt der Lieferant auch ohne Verschulden in Verzug, wenn er die Ware noch woanders hätte beschaffen können.

## 2.2 Rechte des Käufers

### 2.2.1 Erfüllung des Vertrages

### 2.2.2 Erfüllung und Schadenersatz

### 2.2.3 Rücktritt

### 2.2.4 Schadenersatz wegen Nichterfüllung

Das Recht auf Rücktritt und Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann der Gläubiger nur in Anspruch nehmen, wenn er dem Schuldner zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und ihm angedroht hat, nach Fristablauf das jeweilige Recht geltend zu machen.

## 2.3 Schadenersatz

### 2.3.1 Konkreter Schaden

Die Höhe des Schadens kann genau berechnet (nachgewiesen) werden.

Beispiele: „Mehrpreis für einen Deckungskauf“  
„Schadenersatz für Kunden“

### 2.3.2 Abstrakter Schaden

Die Höhe des Schadens kann nicht genau berechnet werden. Die Schadenshöhe muss geschätzt werden.

Beispiel: „Entgangener Gewinn durch Produktionsausfall“

### 2.3.3 Vertragsstrafe (Konventionalstrafe)

Zur Vermeidung von Streitigkeiten zur Höhe des Schadenersatzes wird die bei Verzug fällige Strafe vertraglich vereinbart. Die Vertragsstrafe ist schriftlich festzuhalten.

Klausel: „Für jeden Tag der Verspätung ist eine Vertragsstrafe von 500,- DM zu zahlen“

## 2.4 Besonderheiten

### a) Zweckkauf

- Ein Zweckkauf liegt vor, wenn eine spätere Lieferung für den Käufer keinen Sinn mehr macht.  
(Das Brautkleid nach der Hochzeit, Osterartikel nach Ostern, Saisonartikel nach der Saison)
- Beim Zweckkauf ist eine Nachfristsetzung nicht erforderlich.



b) **Schuldnerselbstverzug**

- Erklärt der Lieferant, dass er auch später nicht liefern wird, ist eine Nachfristsetzung nicht erforderlich.

c) **Fixkauf beim bürgerlichen Kauf**

- Der Rücktritt vom Vertrag ist ohne Nachfrist und ohne Verschulden möglich.
- Die anderen Rechte bleiben unverändert.

d) **Fixkauf beim Handelskauf**

- Wünscht der Käufer die Erfüllung des Vertrages, muss er dies dem Verkäufer sofort anzeigen.
- Rücktritt ist ohne Nachfrist und ohne Verschulden möglich.
- Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann ohne Nachfrist aber nur bei Vorliegen von Verschulden geltend gemacht werden.

e) **Haftungserweiterung**

Mit Eintritt des Lieferungsverzuges erweitert sich die Haftung des Lieferanten auf den Zufall.



<b>I. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN DES WIRTSCHAFTSLEBENS</b>	<b>1</b>
1	<u>Allgemeines</u> ..... 1
2	<u>Öffentliches Recht / Privates Recht</u> ..... 1
2.1	<u>Öffentliches Recht</u> ..... 1
2.2	<u>Privatrecht</u> ..... 1
3	<u>Rechtsquellen</u> ..... 2
3.1	<u>Gesetze</u> ..... 2
3.2	<u>Rechtsverordnungen</u> ..... 2
3.3	<u>Satzungen</u> ..... 2
3.4	<u>Gerichtsbrauch / Richterrecht</u> ..... 2
3.5	<u>Vehrkehrssitte / Handelsbrauch</u> ..... 2
4	<u>Rechtssubjekte / Rechtsobjekte</u> ..... 2
4.1	<u>Rechtssubjekte</u> ..... 2
4.1.1	<u>Natürliche Personen</u> ..... 2
4.1.2	<u>Juristische Personen</u> ..... 2
4.2	<u>Rechtsobjekte</u> ..... 3
4.2.1	<u>Körperliche Rechtsobjekte (Sachen)</u> ..... 3
4.2.2	<u>Nicht körperliche Rechtsobjekte (Rechte)</u> ..... 3
5	<u>Rechtsfähigkeit</u> ..... 3
6	<u>Geschäftsfähigkeit</u> ..... 4
6.1	<u>Geschäftsunfähigkeit</u> ..... 4
6.2	<u>Beschränkte Geschäftsfähigkeit</u> ..... 4
6.3	<u>Unbeschränkte Geschäftsfähigkeit</u> ..... 4
7	<u>Rechtsgeschäfte</u> ..... 5
7.1	<u>Arten von Rechtsgeschäften</u> ..... 5
7.1.1	<u>Einseitige Rechtsgeschäfte</u> ..... 5
7.1.2	<u>Mehrseitige Rechtsgeschäfte</u> ..... 5
7.1.3	<u>Unterscheidung von Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäften</u>
7.2	<u>Form der Rechtsgeschäfte</u> ..... 6
7.2.1	<u>Formfreiheit</u> ..... 6
7.2.2	<u>Formzwang</u> ..... 6
7.3	<u>Nichtigkeit von Rechtsgeschäften</u> ..... 6
7.4	<u>Mündliche Bürgschaft einer Privatperson Anfechtung von Rechtsgeschäften</u> 7
8	<u>Vertragsarten</u> ..... 7
9	<u>Eigentum / Besitz</u> ..... 8
9.1	<u>Definitionen</u> ..... 8
9.2	<u>Arten des Besitzes</u> ..... 8
9.3	<u>Eigentumsübertragung</u> ..... 8
9.4	<u>Gutgläubiger Eigentumserwerb</u> ..... 9
<b>II DER KAUFVERTRAG</b>	<b>10</b>
1	<u>Zustandekommen des Kaufvertrags</u> ..... 10
1.1	<u>Voraussetzungen</u> ..... 10
1.2	<u>Anfrage</u> ..... 10
1.3	<u>Angebot</u> ..... 10
1.3.1	<u>Form des Angebots</u> ..... 10
1.3.2	<u>Bindung an das Angebot</u> ..... 10
1.3.3	<u>Erlöschen der Bindung</u> ..... 11
1.3.4	<u>Widerruf des Angebotes</u> ..... 11
1.3.5	<u>Abgrenzung zu Anpreisung</u> ..... 11

<u>1.4</u>	<u>Bestellung (Auftrag)</u> .....	12
<u>1.5</u>	<u>Bestellannahme (Auftragsbestätigung)</u> .....	12
<u>1.6</u>	<u>Zusendung unbestellter Ware</u> .....	12
<u>1.7</u>	<u>Pflichten aus dem Kaufvertrag</u> .....	12
<u>2</u>	<u>Inhalt des Kaufvertrages</u> .....	13
<u>2.1</u>	<u>Art, Beschaffenheit und Güte der Ware</u> .....	13
<u>2.2</u>	<u>Menge der Ware</u> .....	13
<u>2.3</u>	<u>Preis der Ware</u> .....	13
<u>2.3.1</u>	<u>Preisarten</u> .....	13
<u>2.3.2</u>	<u>Preisabzüge</u> .....	13
<u>2.4</u>	<u>Verpackung der Ware</u> .....	13
<u>2.5</u>	<u>Versand der Ware (Beförderungskosten)</u> .....	14
<u>2.6</u>	<u>Lieferzeit</u> .....	15
<u>2.7</u>	<u>Zahlungsbedingungen</u> .....	15
<u>2.7.1</u>	<u>Art und Weise</u> .....	15
<u>2.7.2</u>	<u>Kosten</u> .....	15
<u>2.7.3</u>	<u>Zeitpunkt</u> .....	15
<u>2.8</u>	<u>Erfüllungsort</u> .....	15
<u>2.8.1</u>	<u>Arten des Erfüllungsortes</u> .....	15
<u>2.8.2</u>	<u>Arten von Schulden</u> .....	16
<u>2.8.3</u>	<u>Bedeutung des Erfüllungsortes für Warenschulden</u> .....	16
<u>2.8.4</u>	<u>Bedeutung des Erfüllungsortes für die Geldschulden</u> .....	17
<u>2.9</u>	<u>Gerichtsstand</u> .....	17
<u>2.9.1</u>	<u>Gesetzlicher (allgemeiner) Gerichtsstand</u> .....	17
<u>2.9.2</u>	<u>Besonderer Gerichtsstand</u> .....	17
<u>2.10</u>	<u>Eigentumsvorbehalt</u> .....	17
<u>2.10.1</u>	<u>Erlöschen des Eigentumsvorbehalts</u> .....	17
<u>2.10.2</u>	<u>Formen des Eigentumsvorbehalts</u> .....	18
<u>3</u>	<u>Kaufvertragsarten</u> .....	18
<u>3.1</u>	<u>Bürgerlicher Kauf / Handelskauf</u> .....	18
<u>3.1.1</u>	<u>Bürgerlicher Kauf</u> .....	18
<u>3.1.2</u>	<u>Einseitiger Handelskauf</u> .....	18
<u>3.1.3</u>	<u>Zweiseitiger Handelskauf</u> .....	18
<u>3.2</u>	<u>Nach Art, Beschaffenheit und Güte unterschieden</u> .....	18
<u>3.2.1</u>	<u>Stückkauf (Spezieskauf)</u> .....	18
<u>3.2.2</u>	<u>Gattungskauf</u> .....	18
<u>3.2.3</u>	<u>Kauf nach Besicht</u> .....	18
<u>3.2.4</u>	<u>Kauf zur Probe</u> .....	19
<u>3.2.5</u>	<u>Kauf nach Probe (Muster)</u> .....	19
<u>3.2.6</u>	<u>Kauf auf Probe (zur Ansicht)</u> .....	19
<u>3.2.7</u>	<u>Bestimmungskauf (Spezifikationskauf)</u> .....	19
<u>3.2.8</u>	<u>Kauf in Bausch und Bogen (en bloc, telquel, Ramschkauf)</u> .....	19
<u>3.3</u>	<u>Nach der Lieferzeit unterschieden</u> .....	19
<u>3.3.1</u>	<u>Sofortkauf</u> .....	19
<u>3.3.2</u>	<u>Terminkauf</u> .....	19
<u>3.3.3</u>	<u>Fixkauf</u> .....	19
<u>3.3.4</u>	<u>Kauf auf Abruf</u> .....	19
<u>3.3.5</u>	<u>Teillieferungskauf</u> .....	20
<u>3.4</u>	<u>Nach dem Zahlungszeitpunkt unterschieden</u> .....	20
<u>3.5</u>	<u>Nach dem Erfüllungsort unterschieden</u> .....	20
<u>3.5.1</u>	<u>Versendungskauf</u> .....	20

<u>3.5.2</u>	<u>Fernkauf</u> .....	20
<u>3.5.3</u>	<u>Platzkauf</u> .....	20
<u>3.5.4</u>	<u>Handkauf</u> .....	20
<u>3.5.5</u>	<u>Streckengeschäft</u> .....	20
<b><u>III STÖRUNGEN BEI DER ERFÜLLUNG VON KAUFVERTRÄGEN</u></b> .....		<b>21</b>
<u>4</u>	<u>Mangelhafte Lieferung</u> .....	<u>21</u>
<u>4.1</u>	<u>Pflichten des Verkäufers</u> .....	21
<u>4.2</u>	<u>Die Gewährleistungspflicht entfällt ...</u> .....	21
<u>4.3</u>	<u>Arten der Mängel</u> .....	21
<u>4.3.1</u>	<u>Sachmängel</u> .....	21
<u>4.3.2</u>	<u>Mängelarten nach der Erkennbarkeit</u> .....	22
<u>4.4</u>	<u>Pflichten des Käufers beim zweiseitigen Handelskauf</u> .....	22
<u>4.4.1</u>	<u>Prüfpflicht</u> .....	22
<u>4.4.2</u>	<u>Rügepflicht</u> .....	22
<u>4.4.3</u>	<u>Aufbewahrungspflicht / Abnahmeverweigerung</u> .....	22
<u>4.5</u>	<u>Pflichten des Käufers beim einseitigen Handelskauf</u> .....	22
<u>4.6</u>	<u>Rechte des Käufers</u> .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<u>4.6.1</u>	<u>Wandlung (Rückgängigmachen des Kaufvertrages)</u> .....	23
<u>4.6.2</u>	<u>Minderung</u> .....	23
<u>4.6.3</u>	<u>Ersatzlieferung (Umtausch)</u> .....	23
<u>4.6.4</u>	<u>Schadenersatz wegen Nichterfüllung</u> .....	23
<u>4.7</u>	<u>Besonderheiten</u> .....	23
<u>4.7.1</u>	<u>Nachbesserungsrecht</u> .....	23
<u>4.7.2</u>	<u>Lieferungsverzug</u> .....	23
<u>4.8</u>	<u>Voraussetzungen</u> .....	23
<u>4.8.1</u>	<u>Fälligkeit</u> .....	23
<u>4.8.2</u>	<u>Verschulden</u> .....	24
<u>4.9</u>	<u>Rechte des Käufers</u> .....	24
<u>4.9.1</u>	<u>Erfüllung des Vertrages</u> .....	24
<u>4.9.2</u>	<u>Erfüllung und Schadenersatz</u> .....	24
<u>4.9.3</u>	<u>Rücktritt</u> .....	24
<u>4.9.4</u>	<u>Schadenersatz wegen Nichterfüllung</u> .....	24
<u>4.10</u>	<u>Schadenersatz</u> .....	24
<u>4.10.1</u>	<u>Konkreter Schaden</u> .....	24
<u>4.10.2</u>	<u>Abstrakter Schaden</u> .....	24
<u>4.10.3</u>	<u>Vertragsstrafe (Konventionalstrafe)</u> .....	24
<u>4.11</u>	<u>Besonderheiten</u> .....	24